

**Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Industriekaufmann/-frau (AO 2024)**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungs-bereiche:

Teil 1 der Abschlussprüfung (§ 8 AO):

| Prüfungsbereich | Prüfungszeit | Prüfungsverfahren | Punkte |
|--|--------------|---|--------|
| Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung | 90 Minuten | Mischverfahren: ca. 60 % ungebundene Aufgaben ca. 40 % gebundene Aufgaben | 100 |

Teil 2 der Abschlussprüfung (§ 10 AO):

| Prüfungsbereiche | Prüfungszeit | Prüfungsverfahren | Punkte |
|--|--------------|---|--------|
| Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle | 150 Minuten | Mischverfahren: ca. 60 % ungebundene Aufgaben ca. 40 % gebundene Aufgaben | 100 |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten | Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar) | 100 |
| Fachaufgabe im Einsatzgebiet | 30 Minuten | Mündlich | 100 |

Gewichtung der Prüfungsbereiche (§14 AO):

- | | |
|---|-------------|
| 1. Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung | 25 Prozent, |
| 2. Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle | 35 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent, |
| 4. Fachaufgabe im Einsatzgebiet | 30 Prozent. |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 15 AO – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 „ungenügend“.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

Rechtsgrundlage

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 15 AO beantragen.
 - (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
 - (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

IV. Bewertungsschlüssel

| Noten | | | | | |
|---------------|---------|--------------|-------------|------------|------------|
| I | II | III | IV | V | VI |
| sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | mangelhaft | ungenügend |
| Punkte | | | | | |
| 100 - 92 | 91 - 81 | 80 - 67 | 66 - 50 | 49 - 30 | 29 - 0 |

26.06.2025 Ma